

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Halle-Trotha

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Trotha- Seeben hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 8.1.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen¹

Für den Friedhof in Trotha gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle 1 Sarg und bis zu 2 Urnen	76 Euro
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	36 Euro
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätten für 2 Urnen	72 Euro
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten für 4 Urnen	144 Euro
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage und Instandhaltung)	80 Euro
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	1080 Euro

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. ²	
2.	Bestattungsgebühren³	
2.1	Erdbestattungen -entfällt-	
2.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	73,75 Euro
2.3	Ausbettungen	
2.3.1	Ausbettung Sarg -entfällt-	
2.3.2	Ausbettung Urne	79 Euro
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20 Euro
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30 Euro
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	50 Euro
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100 Euro

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Grabberäumung, Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 23.07.2020 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Ort, den

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

_____ D. S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Trotha-Seeben am ... beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Trotha wurde dem Kreiskirchenamt Halle-Saalkreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Trotha-Seeben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter